

**JUGEND- UND VEREINSFÖRDERRICHTLINIEN DER GEMEINDE STEGEN**

vom 23. Mai 2000

**I. Allgemeines**

1. Ein lebendiges Vereinsleben fördert die Gemeinschaft, erweitert das Freizeitangebot und trägt damit zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen bei. Insoweit erfüllen die Ortsvereine und -gruppen öffentliche Aufgaben. Ihre Förderung durch die Gemeinde erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe dieser Richtlinien.
2. Die Gemeinde Stegen ist sich dabei bewußt, daß sich die gemeindliche Vereinsförderung nicht in der Weitergabe der Finanzmittel erschöpft, sondern daß es darauf ankommt, durch vielfältige Initiativen ein echtes kulturelles und sportliches Leben in der Bürgerschaft zu wecken und zu wahren. Durch die gemeindliche Förderung der Vereine und Gruppen soll deren Selbstverantwortung gestärkt und die Initiative geweckt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Vereinsförderung besteht nicht. Zuwendungen an Vereine und Gruppen werden nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel gewährt.

**II. Voraussetzung für die Förderung**

Förderungsbeiträge nach diesen Richtlinien erhalten nur eingetragene Vereine und Jugendgruppen der jeweiligen Pfarreien, die

- a) mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen oder
- b) auf Wunsch der Gemeinde bei Veranstaltungen kostenlos mitwirken oder
- c) sonst im öffentlichen Interesse tätig sind und
- d) deren Mitglieder zumindest zu 50 Prozent in der Gemeinde Stegen oder im Ortsteil Zarten der Gemeinde Kirchzarten wohnen.

**III. Höhe der Vereinsförderung**

1. Allen Vereinen und Gruppen wird jährlich ein Grundförderbeitrag von 5,-- DM je aktives Mitglied und von 20,-- DM je aktives Mitglied unter 18 Jahren gewährt.
2. Die Musikvereine erhalten in Anerkennung ihrer besonderen Stellung jährlich einen zusätzlichen Kulturförderbeitrag in Höhe von 5,-- DM je aktives Mitglied und 20,-- DM je aktives jugendliches Mitglied unter 18 Jahren.
3. Die Kirchenchöre in Stegen und Eschbach erhalten einen Mindestförderbeitrag in Höhe von 300,-- DM je Jahr. Dieser Zuschuß wird auf die Zuschüsse nach den vorstehenden und nach stehenden Ziffern angerechnet, d.h. von diesen abgezogen.

4. Den Frauengemeinschaften Eschbach und Stegen wird je ein Pauschalförderbeitrag von 300,-- DM jährlich gewährt.
5. Die Vereine und Gruppen, die einen Trainer, Übungsleiter oder Dirigenten/Ausbilder angestellt haben, erhalten 5 % der nachgewiesenen Aufwendungen für diesen Zweck bis zum Höchstbetrag von 1.000,-- DM jährlich als Sonderförderungsbeitrag. Diese Sonderförderung wird nur auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Richtlinien gewährt.
6. Die Vereine und Gruppen erhalten für ihre laufenden Sachaufwendungen (Instrumente, Geräte, Sportausrüstungen, Noten usw.), die der Aufgabenerfüllung des jeweiligen Vereins oder der jeweiligen Gruppe dienen, einen Regelzuschuß von 5 % der nachgewiesenen Aufwendungen für diesen Zweck bis zum Höchstbetrag von 1.000,-- DM jährlich als weiteren Sonderförderungsbeitrag. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde, ob die Aufwendungen zur Aufgabenerfüllung des Vereines oder der Gruppe zu zählen sind. Diese Sonderförderung wird nur auf Antrag und nach den Bestimmungen dieser Richtlinien gewährt. Vereine erhalten für außergewöhnliche Belastungen durch Hallenbenutzung eine weitere Sonderförderung.
7. Jugendfreizeiten (Zeltlager u.ä.) zur Pflege der Kameradschaft und der Zusammengehörigkeit werden mit 30 % der entstehenden Kosten, höchstens 300,-- DM je Gruppe, Mannschaft eines Vereins jährlich gefördert. Die Jugendfreizeit muß mindestens 3 Tage dauern und mindestens 5 jugendliche Teilnehmer haben.
8. Bei Vereinsjubiläen, mit denen der Verein oder die Gruppe durch offizielle festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt, gewährt die Gemeinde bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75 ... Jahre) ein Jubiläumsgeschenk von 10,-- DM je Jahr des Bestehens; höchstens jedoch 1.500,-- DM. Nichtklassische Jubiläen werden mit einem Pauschalbetrag von 200,-- DM gefördert.
9. Eine Leistungsförderung für größere, außergewöhnliche, jährlich nicht wiederkehrende Anschaffungen, die den Verein erheblich belasten, gewährt die Gemeinde auf entsprechenden vorherigen Antrag. Die Höhe der Leistungsförderung wird gesondert durch Gemeinderatsbeschluß festgelegt.  
  
Wurde eine Leistungsförderung bewilligt, so werden für die bezuschußten Anschaffungen keine Sonderförderungsbeiträge mehr gewährt.
10. Für besondere Erfolge bei überörtlichen, überregionalen, nationalen und internationalen Wettkämpfen und Veranstaltungen kann der Bürgermeister eine Sonderzuwendung bis zu 300,-- DM im Einzelfall bewilligen.
11. Für bedeutende Wettkämpfe einzelner Vereine und Gruppen kann der Bürgermeister Preise und Ehrengaben im Wert von 10,-- bis 500,-- DM im Jahr bewilligen.
12. Den Musikvereinen kann für Auftritte ihrer Musikkapellen, die auf Wunsch der Gemeinde erfolgen, im Einzelfall eine Sonderzuwendung bis zu 300,-- DM durch den Bürgermeister bewilligt werden.

13. Die Gemeinde bietet den Vereinen und Gruppen folgende Sachleistungen an:

- kostenloser Abdruck von Veröffentlichungen im Gemeindeviertelungsblatt entsprechend der hierzu vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien
- kostenlose Vervielfältigungen nach den jeweiligen Möglichkeiten der Gemeindeverwaltung
- die Hallen in Stegen und Eschbach und sonstige gemeindliche Einrichtungen werden für die jeweiligen Vereine für den Trainings- und Übungsbetrieb im Rahmen der jeweiligen Belegungspläne und der sonstigen gemeindlichen Erfordernissen zur Verfügung gestellt.

#### **IV. Auszahlung der Förderungszuwendungen**

Die Auszahlung der verschiedenen Vereinsförderbeiträge und Zuwendungen nach diesen Richtlinien verfügt der Bürgermeister frühestens nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

Bei allen Förderungsbeiträgen, deren Höhe sich nach den Mitgliederzahlen des jeweiligen Vereins oder der Gruppe richtet, ist der Gemeinde eine Aufstellung mit Namen und Wohnort sowie dem Geburtsjahr der in die Förderung einbezogenen Mitglieder vorzulegen. Stichtag für den Nachweis der Mitglieder ist der 30.06. des laufenden Jahres.

Die Sonderförderungsbeiträge und Zuschüsse nach den Ziffern III 5, 6, 7, 8 und 9 werden erst nach Vorlage des entsprechenden Antrages und der die Anschaffung nachweisenden Originalbelegen gewährt; die Anträge dafür sind bis spätestens 15.10. des Jahres vor der Anschaffung oder Durchführung zu stellen.

Stellt sich nachträglich heraus, daß die Aufstellungen nicht den Tatsachen entsprechen, so kann die Gemeinde von dem Verein oder der Gruppe die gewährte Förderung zurückfordern und künftige Förderungen gänzlich einstellen. Zu Kontrollzwecken kann sich die Gemeinde entsprechende Meldungen an die Landesverbände oder sonstige Dachorganisationen vorlegen lassen.

#### **V. Schlußbestimmungen**

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 23. Mai 2000 beschlossen und gelten ab 1. Januar 2000. Gleichzeitig treten die Jugend- und Vereinsförderrichtlinien vom 30. Juni 1987 außer Kraft. Die DM-Beträge werden am 1. Januar 2002 im Verhältnis 2 zu 1 in Euro umgerechnet (2 DM = 1 Euro).

Stegen, den 23. Mai 2000

  
(Kuster)  
Bürgermeister

